

Sprechsaal.

Rechtsfrage.

(Unter Zugrundelegung der buchhändlerischen Verkehrs-Ordnung vom 26. April 1891.)

Verleger X übersandte (gemäß § 24 der Verkehrsordnung Abs. 2 und 3) an den Sortimenter Z, mit dem er im Rechnungsverkehr stand, mehrere Transportzettel vor der Ostermesse; nach stattgehabter Ostermesse mehrere Abschlußzettel, ohne auch nur eine Antwort darauf zu erhalten. Das Konto konnte nicht abgeschlossen werden, da noch eine Differenz vorhanden war, trotzdem Sortimenter Z in der Ostermesse remittiert, disponiert und Zahlung geleistet hatte. Der Verleger X sieht sich jetzt, um zum Abschluß zu gelangen, veranlaßt, den Sortimenter Z energisch um Antwort zu bitten. Hierauf erfolgt dann endlich nach ca. drei Monaten nach stattgefundener Ostermesse einer von den Abschlußzetteln zurück. Auf diesem befindet sich eine unverständliche Bemerkung, die nicht zum konformen Abschlusse des Kontos führt; auf der Rückseite des Zettels sind hingegen mehrere grobe Beleidigungen und Ausfälle enthalten. Verleger X teilt jetzt dem Sortimenter Z mit, daß er auf jeden ferneren Verkehr mit seiner Firma Verzicht leistet, hebt nach § 28 der Verkehrsordnung den Rechnungsverkehr auf und verlangt die Ostermess-Disponenten innerhalb acht Tagen zurück. Dieser Aufforderung kommt der Sortimenter Z nicht nach, da er anderer Meinung ist. In dem darauf folgenden Civilprozeß wird der Sortimenter Z kostenpflichtig verurteilt, da er nach Ansicht des Gerichtshofes seine Verpflichtungen gegen den Verleger in der Ostermesse nicht erfüllt hat. Gemäß § 28, 26, 24, Abs. 2 u. 3 der Verkehrsordnung.

Sortimenter Z legt hierauf Berufung ein und rechtfertigt diese damit,

daß unter den Verpflichtungen des § 28 Abs. 2 der Verkehrsordnung nur die in § 26 genannten, nämlich Remission, Disponierung und Zahlung, zu verstehen sind, und diesen wäre er auch thatsächlich nachgekommen. —

Dies der Sachverhalt. —

Ich bin nun der Ansicht, daß die Anschauung des Sortimenters Z eine irrige ist und die Definition des Begriffes »Buchhändlermesse« nach § 26 lediglich in den Worten »der allgemeine Ausgleich der Rechnung eines Kalenderjahres« liegt. Die Verkehrsordnung verpflichtet in § 24 Abs. 2 und 3 den Verleger wie den Sortimenter zu den ordnungsmäßigen Vorarbeiten eines konformen Abschlusses der Konten. Kommt ein Verleger bezw. Sortimenter diesen Verpflichtungen nicht nach, dann ist auch die Erzielung des allgemeinen »Ausgleichs der Rechnung« unmöglich und die Verpflichtung in der Ostermesse demnach auch nicht erfüllt.

Der in § 26 enthaltene Zusatz »durch Remission, Disponierung und Zahlung« kann hierbei nur nebensächlicher Natur sein und müßte — in folgendem Sinne aufgefaßt — besser lauten: »welcher häufig durch Remission, bezw. Disponierung oder Zahlung stattfindet«, denn thatsächlich braucht der Ausgleich der Rechnung nicht immer durch die drei angeführten Species zu erfolgen. Häufig wird die Rechnung nur mit Zahlung, bezw. nur mit Disponierung, bezw. nur mit Remission abgeschlossen. Es kommen aber auch Fälle vor, in denen der Ausgleich der Rechnung durch keine der drei Species, weder durch Zahlung, Disponierung und Remission stattfindet. So z. B., wenn der Abschluß des Kontos sich durch einen Saldo-Uebertrag vollzieht. —

Äußerungen der verehrten Herren Kollegen über diesen nicht uninteressanten Fall wären mir an dieser Stelle sehr erwünscht.
D.

»Deutsche Volksbibliothek.«

Bei mir wurde vor kurzem bestellt: Illustrierte Länder- und Völkerkunde von M. Heymond. Nach vieler Mühe brachte ich endlich heraus, daß dieses Buch in Berlin das Licht der Welt erblickt habe, und zwar im Verlage »Deutsche Volksbibliothek, A.-G.«. Also bestellte ich ein Exemplar direkt, erhielt jedoch nur den folgenden Bescheid:

»Da die »Illustrierte Länder- und Völkerkunde« vor dem ersten April nicht im Buchhandel erscheint, könnten wir Ihnen dieselbe (geb.) nur zum

Ordinärpreise von M 3. —
Paletporto „ —. 50
M 3. 50

abgeben. Gegen Einsendung dieses Betrages sind wir gern bereit, Ihnen das obengenannte Werk direkt zuzustellen.

»Hochachtend
»Deutsche Volksbibliothek A.-G.«

»Berlin, den 15. Februar 1899.
S.W. 48. Friedrichstraße 239.«

Ein Kommentar zu Vorstehendem ist gewiß überflüssig. Die Veröffentlichung mit voller Adresse der neuen Verlagshandlung erfolgt nur, um meinen Kollegen im Sortiment zu ermöglichen, vom 1. April ab sich in Besitz von Exemplaren zu setzen. Ich für meine Person habe auf die »Illustrierte Länder- und Völkerkunde« gern verzichtet, desgleichen der von mir entsprechend benachrichtigte Besteller.

Hamburg, 16. Februar 1899. Hermann Seippel.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Öffentliche Versteigerung

Mittwoch, den 22. Februar 1899.

Vorm. 10 Uhr beginnend, sollen [8774] im Auktionslokale des Gerichtsvollzieheramts Hamburg-St. Georg, Bergstr. 24

13000 Bände Antiquaria

aus allen Wissensgebieten, als: Geschichte, Geographie, Litteratur, Wissenschaft, alte u. neue Sprachen, Medizin, Theologie, Jurisprudenz, Hamburgensien, Handelswissenschaften u. v. a. m.,

ferner:

ca. 50000 Bände neue Werke

aus allen Gebieten der Weltliteratur, für jedes Fach u. jeden Stand, öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden.

Selten günstige Gelegenheit zur Anschaffung und Einrichtung einer Haus- und fachwissenschaftlichen Bibliothek.

Hamburg, den 14. Februar 1899.

Das Gerichtsvollzieher-Amt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Eintragungen in das Handelsregister.

Mitgeteilt

von der Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Berlin, den 3. Februar 1899. Carl Franz Koebke. Die Firma ist gelöscht.

— den 6. Februar 1899. L. A. Kagermann. Das Geschäft ist nach Reinickendorf bei Berlin verlegt.

— den 7. Februar 1899. Ludwig Schoenian & Comp. Die Gesellschaft ist nach Hermsdorf in der Mark verlegt.

— den 8. Februar 1899. Rehtwisch & Langewort Specialsortiment für evangel. Litteratur & Kunst. Das Geschäft ist auf Frau Mauriz, Christiane, geb. Koewel übergegangen, die es unter unveränderter Firma fortsetzt.

— J. C. Schmidt aus Erfurt. Wilhelm Ludwig Carl Julius Runge ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden.

— den 9. Februar 1899. F. A. Herbig. Die Procura des Gustav Johannes Voigt ist gelöscht.

Berlin, den 10. Februar 1899. M. Paesler, Reisebuchhandlung. Inhaberin ist Fräulein Margarethe Paesler.

Braunschweig, den 8. Februar 1899. Gerhard Reuter. Als Teilhaber wurde Max Heimbrecht in das Geschäft aufgenommen.

Leipzig, den 9. Februar 1899. F. C. Neuperts Verlagshdlg. (Rohplatz 16), vorher in Plauen. Inhaber ist Friedrich Carl Rentsch.

Olpe, den 3. Januar 1899. F. X. Ruegenberg. Das Geschäft ist auf Franz Xaver Ruegenberg und Richard Ruegenberg übergegangen.

Stuttgart, den 6. Februar 1899. Emil Hochdanz. Das Geschäft ist mit der Firma auf eine Gesellschaft übergegangen. Gesellschafter sind Walter Hopf und Hermann Frieße.

— Union Deutsche Verlagsgesellschaft. Die bish. Prokuristen Otto Kröner und Julius Stigel sind zu Direktoren (Vorstandsmitgliedern) ernannt worden; dieselben sind berechtigt, die Firma in Verbindung mit einem andern Vorstandsmitgliede zu zeichnen. Zum stellvertretenden Direktor (Vorstandsmitgliede) ist Friedrich Lehmann ernannt mit dem Rechte, die Firma der Gesellschaft